

Allgemeinverfügung

zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ von mehr als 50 im Landkreis Ammerland

Der Landkreis Ammerland erlässt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. 2021, 583) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2021 (Nds. GVBl. S. 693) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem **12.11.2021** im Landkreis Ammerland der Zutritt zu den in § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen sowie gem. § 9 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen (3-G-Regelung) beschränkt ist.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Landkreis Ammerland betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung kumulativ in den letzten sieben Tagen an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen. So lag die 7-Tages-Inzidenz gemäß Robert-Koch-Institut (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>) am 05.11.2021 bei 52,5; am 06.11.2021 bei 52,5; am 08.11.2021 bei 58,9; am 09.11.2021 bei 60,5 und am 10.11.2021 bei 56,5. Der 07.11.2021 ist als Sonntag für die Zählung unerheblich, unterbricht den Fünftagesabschnitt jedoch nicht.

Dementsprechend stellt der Landkreis Ammerland fest, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung im maßgeblichen Fünftagesabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland mehr als 50 beträgt. Damit ist ab dem 12.11.2021 der Zutritt zu den in § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen sowie gem. § 9 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung ist rein feststellend.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zur Aufhebung durch Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wieder herstellen.

Westerstede, den 10.11.2021

Karin Harms
Landrätin